

BGer 5P.466/2001 vom 26. März 2001

Bundesgericht, 2001-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.466_2001

FR: TF 5P.466/2001 du 26 mars 2001

IT: TF 5P.466/2001 del 26 marzo 2001

Regeste

Familienrecht

Erwägungen

E. 4

Hat der Ausschuss allein aufgrund der Eigenschaft des Beschwerdeführers als Partei Willkür in der Anordnung des Gutachtens verneinen dürfen, so ist nicht mehr von Belang, ob beim Beschwerdeführer in willkürlicher Weise die Eigenschaft als Dritter bejaht worden ist. Unter diesen Umständen braucht nicht näher geprüft zu werden, ob der Hinweis des Ausschusses auf die fremdenpolizeilichen Akten, um daraus eine mögliche Erzeugerschaft des Beschwerdeführers zu untermauern, gegen das Willkürverbot verstösst. Ferner kann offen bleiben, ob allenfalls der Anspruch auf rechtsstaatliches Handeln verletzt worden ist. Schliesslich kann der angefochtene Entscheid im Zusammenhang mit der Frage nach der Eigenschaft als Dritter unter den gegebenen Umständen auch nicht wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs (Begründungspflicht) aufgehoben werden, zumal die mangelnde Begründung unter den aufgezeigten Umständen nicht von Bedeutung sein kann (vgl. BGE 109 Ia 177 E. 4 S. 179). 5.-Der Beschwerdeführer rügt schliesslich, die Mitwirkung bei der DNA-Analyse stelle einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar; auch wenn die Analyse heute nicht mehr zwingend zu einer Blutentnahme führe, schränke sie seine persönliche Freiheit massiv ein; es sei rechtsstaatlich nicht zumutbar, dass jemand, der gesetzlich nicht dazu verpflichtet sei, sich einem DNA-Gutachten zu unterwerfen habe. Ferner könne die Verletzung weder als durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt, noch als verhältnismässig bezeichnet werden, sei doch ein Verfahren zur Adoption der Beschwerdegegnerin hängig, mit dessen Abschluss die rechtliche Bindung zu den leiblichen Eltern dahinfalle. a) Vorliegend mag dahingestellt bleiben, ob diese Rüge den Anforderungen an die Begründung entspricht, zumal dem Vorwurf der Verletzung der persönlichen Freiheit ohnehin kein Erfolg beschieden sein kann (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 119 Ia 197 E. d S. 201; 120 Ia 369 E. 3a ; 123 I 1 E. 4a, mit Hinweisen). Aufgrund der Vorbringen ist streitig, ob der Beschwerdeführer im Lichte der persönlichen Freiheit dazu angehalten werden kann, die Blutentnahme oder eine andre Massnahme zur Feststellung der Vaterschaft zu dulden. b) Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt die Blutentnahme zwecks Durchführung einer DNA-Analyse einen Eingriff in die körperliche Integrität und damit in das verfassungsmässige Recht der persönlichen Freiheit dar (Art. 10 Abs. 2 BV ; vgl. BGE 124 I 80 E. 2c S. 81). Ein Eingriff ist selbstredend auch dann zu bejahen, wenn dem Betroffenen zwecks Durchführung der Untersuchung ein Wangenschleimhautabstrich entnommen wird (vgl. Felix Bommer, DNA-Analyse zu Identifizierungszwecken im Strafverfahren, in: ZStrR 118/2000 S. 131/134). Einschränkungen von Grundrechten erfordern eine gesetzliche Grundlage, schwerwiegende

Eingriffe bedürfen eines Gesetzes. Einschränkungen der Grundrechte müssen überdies durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 1-3 BV) und dürfen den Kerngehalt der Grundrechte nicht antasten (Art. 36 Abs. 4 BV). c) Art. 254 Ziff. 2 ZGB verpflichtet Parteien und Dritte an Untersuchungen mitzuwirken, die zur Abklärung der Abstammung nötig und ohne Gefahr für die Gesundheit sind. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt diese Bestimmung eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Duldung einer Blutentnahme zwecks Feststellung der Abstammung dar (BGE 112 Ia 248 E. 3 S. 249). Gestützt auf diese Bestimmung hat der Beschwerdeführer folgerichtig aber auch den Wangenschleimhautabstrich zu dulden, welcher zur Feststellung der Vaterschaft mittels DNA-Analyse durchgeführt wird. Sodann erweist sich der Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschwerdeführers allein schon deshalb gerechtfertigt, weil der Beschwerdegegnerin persönlich das Recht zusteht, ihre Abstammung zu kennen (Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes; SR 0.107; für die Schweiz in Kraft getreten am 26. März 1997; BGE 125 I 257 E. 3c S. 261 f.). Nicht abgeklärt zu werden braucht daher, ob der Eingriff angesichts des hängigen Adoptionsverfahrens der Beschwerdegegnerin überhaupt im öffentlichen Interesse liegt. Des Weiteren legt der Beschwerdeführer auch keine, durch die Massnahme begründete konkrete Gefahr für Leib und Leben dar, so dass sich die Einschränkung überdies als verhältnismässig erweist. Schliesslich bestehen umso weniger Bedenken, als die Massnahme den Kerngehalt des Grundrechts unangetastet lässt (BGE 112 Ia 248 E. 3 S. 249). 6.-Damit ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Er schuldet der Beschwerdegegnerin allerdings keine Entschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren, da sich die Beschwerdegegnerin zum Gesuch um aufschiebende Wirkung nicht hat vernehmen lassen und in der Sache selbst keine Vernehmlassung eingeholt worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.